

Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

RRB vom 23. September 2002 (Stand 1. Januar 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung

- a) der Mitglieder von Kommissionen;
- b) der nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder von Gerichten und
- c) der nebenamtlichen Sekretäre oder Sekretärinnen, der nebenamtlichen Aktuare oder Aktuarinnen von Gerichten sowie deren Stellvertretungen

durch Sitzungsgelder und/oder Sitzungspauschalen.

² Sie gilt nicht für die Fachhochschule Solothurn in Olten.

§ 2. Sitzungsgelder

¹ Die Sitzungsgelder betragen:

- | | |
|---------------|--------------|
| 1. Kategorie: | 80 Franken; |
| 2. Kategorie: | 100 Franken; |
| 3. Kategorie: | 120 Franken; |
| 4. Kategorie: | 140 Franken; |
| 5. Kategorie: | 160 Franken. |

§ 3. Kriterien zur Einteilung in die Entschädigungskategorien

¹ Die Kommissionen und Gerichte werden aufgrund folgender Kriterien einer Entschädigungskategorie nach § 2 zugeteilt:

- a) üblicher Arbeitsaufwand für die Sitzungsvorbereitung;
- b) Verantwortung, welche sich aus den Anforderungen und den Belastungen für die jeweilige Sitzungstätigkeit ergeben.

² Die Einteilung der Kommissionen und der Gerichte in die Entschädigungskategorien 2-5 ergibt sich aus Anhang 1. Soweit eine Kommission oder ein Gericht im Anhang 1 nicht aufgeführt ist, werden ihre Mitglieder nach der Kategorie 1 entschädigt.

³ Neuzuweisungen in die Entschädigungskategorien 2-5 (Ergänzung von Anhang 1) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

¹⁾ BGS 126.1.

§ 4. *Doppeltes Sitzungsgeld*

¹ Für eine Sitzung wird in der Regel ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Dauert die Sitzung mehr als vier Stunden und wird sie durch eine Hauptmahlzeit unterbrochen, werden zwei Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 5. *Zuschläge*

Der Präsident oder die Präsidentin von Kommissionen und Gerichten erhält für die Sitzungsleitung einen Zuschlag von 50 Prozent, der Aktuar oder die Aktuarin für das Verfassen des Protokolls einen Zuschlag von 30 Prozent auf dem nach § 2 massgebenden Sitzungsgeld.

§ 6. *Von Amtes wegen*

¹ Staatsbedienstete, welche einer Kommission von Amtes wegen angehören, erhalten kein Sitzungsgeld. Der mit diesen Arbeiten zusammenhängende Zeitaufwand gilt als Arbeitszeit.

² Die Departemente bereiten die Wahl der Mitglieder der Kommissionen vor. Das Personalamt bezeichnet im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement die Mitglieder, welche von Amtes wegen einer Kommission angehören.

§ 7. *Beizug von Sachverständigen*

Die Kommissionen können im Rahmen der bewilligten Voranschlagskredite mit Bewilligung des zuständigen Departementes Sachverständige beiziehen. Das Personalamt setzt die Entschädigung fest, soweit sie sich nicht aus Vereinbarungen ergibt.

§ 8. *Reise- und andere Spesen*

¹ Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986¹⁾.

² Die Entschädigung für die auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979²⁾.

§ 9. *Sitzungspauschalen*

¹ Für die Ausarbeitung von Berichten und für andere besondere Bemühungen, welche durch das Sitzungsgeld nicht abgegolten sind, werden Sitzungspauschalen ausgerichtet. Die jeweiligen Pauschalen sind in Anhang 2 aufgeführt.

² Das Personalamt setzt die Sitzungspauschalen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin einer Kommission oder eines Gerichtes fest, soweit die Höhe der Sitzungspauschale im Anhang 2 nicht genau bestimmt wird und soweit dazu nicht der Präsident oder die Präsidentin eines Gerichtes im Einzelfall zuständig ist.

³ Neue Sitzungspauschalen (Ergänzung von Anhang 2) beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Personalamtes und auf Antrag des Finanzdepartementes.

¹⁾ BGS 126.511.323.

²⁾ BGS 126.511.322.

§ 10. Anstände aus der Anwendung der Verordnung

Über Anstände, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 11. Aufhebung von Regierungsratsbeschlüssen und Verordnungen

¹ Alle Regierungsratsbeschlüsse und Verordnungen über die Entschädigung von Mitgliedern von Kommissionen und von Gerichten, welche dieser Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

² Insbesondere sind die folgenden Verordnungen aufgehoben:

- a) Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen vom 19. Juni 1972¹;
- b) Verordnung über die Entschädigung der Amtsrichter und der Ersatzrichter vom 12. April 1988²;
- c) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzrichter und des Stellvertreters des Sekretärs des Kantonalen Steuergerichts vom 12. April 1988³;
- d) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Finanz-ausgleichsrekurskommission vom 12. April 1988⁴;
- e) Verordnung über die Entschädigung der Ersatzrichter des Obergerichts, der Richter und Ersatzrichter des Kassationsgerichts, der Laienrichter des Kriminalgerichts und der Ersatzrichter des Kantonalen Versicherungsgerichts vom 12. April 1988⁵;
- f) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder und des Stellvertreters des Aktuars der Kantonalen Schätzungskommission vom 12. April 1988⁶;
- g) Verordnung über die Entschädigung der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988⁷;
- h) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und des Sekretärs der Rekurs-Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 12. April 1988⁸;
- i) Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsstatthalter vom 13. August 1985⁹;
- j) Verordnung über die Entschädigung der kantonalen landwirtschaftlichen Schätzungskommission, der Bodenverbesserungskommission, der Bodenrechtskommission und der Rekurskommission für Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 12. Februar 1991¹⁰;

¹) GS 85, 896.

²) GS 91, 43 (BGS 126.511.327.1).

³) GS 91, 45 (BGS 126.511.327.2).

⁴) GS 91, 39 (BGS 126.511.327.3).

⁵) GS 91, 41 (BGS 126.511.327.4).

⁶) GS 91, 49 (BGS 126.511.327.5).

⁷) GS 91, 47 (BGS 126.511.327.6).

⁸) GS 91, 51 (BGS 126.511.327.7).

⁹) GS 90, 105 (BGS 126.511.327.8).

¹⁰) GS 92, 36 (BGS 126.511.327.9).

- k) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission zur Vorberatung von Besoldungsfragen vom 26. September 1989¹⁾;
- l) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstellen vom 2. Juli 1991²⁾;
- m) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Juristischen Prüfungskommission vom 23. Februar 1982³⁾;
- n) Verordnung über die Entschädigung für die Funktionäre der Steuerkommission vom 15. Januar 1991⁴⁾;
- o) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, RRB vom 9. November 1993⁵⁾;
- p) Verordnung über die Entschädigung des Präsidenten der Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung vom 4. März 1997⁶⁾;
- q) Verordnung über die Entschädigungen für Experten bzw. Expertinnen der kaufmännischen und der gewerblichen-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 21. Juni 1993⁷⁾;
- r) Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien und der Amtsgerichte vom 10. März 1992⁸⁾.

§ 12. Änderung von Verordnungen

Folgende Verordnungen oder Regierungsratsbeschlüsse werden geändert:

a) **Verordnung über Sitzungsgelder und Verwaltungskosten der Regional-Schulkommissionen vom 12. November 1974⁹⁾**

§ 1 lautet neu:

§ 1. Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Mitglieder der Regional-Schulkommissionen richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁰⁾.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Abrechnung

Die Zusammenstellungen über die abgehaltenen Sitzungen und die Belege über die Verwaltungskosten sind jährlich bis spätestens Ende November dem Amt für Volksschule und Kindergarten zuzustellen.

¹⁾ GS 91, 484 (BGS 126.511.328.1).

²⁾ GS 92, 157 (BGS 126.511.328.2).

³⁾ GS 89, 23 (BGS 126.511.328.3).

⁴⁾ GS 92, 14 (BGS 126.511.328.6).

⁵⁾ GS 92, 989 (BGS 126.582.315).

⁶⁾ GS 94, 89 (BGS 416.154).

⁷⁾ GS 92, 788 (BGS 416.153).

⁸⁾ GS 92, 429.

⁹⁾ GS 86, 469 (BGS 126.511.328.4).

¹⁰⁾ BGS 126.511.31.

b) Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹⁾

§ 88 lautet neu:

§ 88. 2. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Regional-Schulkommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾.

c) Entschädigungen für Experten und Funktionäre der kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen, RRB vom 7. Februar 1989³⁾

Ziffer 4 lautet neu:

Die Reisekosten werden nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979⁴⁾ entschädigt.

Ziffer 5 lautet neu:

Die Ausrichtung der Sitzungsgelder der Kreisprüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die 23. September 2002⁵⁾.

d) Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 8. November 1983⁶⁾

Ziffer 4 lautet neu:

Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁷⁾.

e) Verordnung über die Koordinationskommission Bildung vom 4. Juli 2000⁸⁾

§ 8 lautet neu:

§ 8. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁹⁾.

¹⁾ GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

²⁾ BGS 126.511.31.

³⁾ GS 91, 277 (BGS 416.152).

⁴⁾ BGS 126.511.322.

⁵⁾ BGS 126.511.31.

⁶⁾ GS 89, 347 (BGS 416.151).

⁷⁾ BGS 126.511.31.

⁸⁾ GS 95, 194 (BGS 411.11).

⁹⁾ BGS 126.511.31.

f) Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978¹⁾

§ 42 lautet neu:

§ 42. c) Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Fischereikommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾.

g) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987³⁾

§ 1 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁴⁾.

§ 2 Buchstabe g) lautet neu:

Aufstellung aller für die Geschäftsführung notwendigen Reglemente, wie Prämientarif, Kaminfegertarif, Reglement über die Entschädigung der Feuerschauer;

§ 75 Absatz 2 lautet neu:

² Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁵⁾.

h) Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 7. Juli 2000⁶⁾

§ 3 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁷⁾.

§ 3 Absatz 5 ist aufgehoben.

¹⁾ GS 87, 747 (BGS 625.12).

²⁾ BGS 126.511.31.

³⁾ GS 90, 761 (BGS 618.112).

⁴⁾ BGS 126.511.31.

⁵⁾ BGS 126.511.31.

⁶⁾ GS 95, 198 (BGS 416.113).

⁷⁾ BGS 126.511.31.

i) Verordnung über den Einsatz und die Entschädigung von Expertinnen und Experten an den Berufsmaturitätsprüfungen vom 30. März 1999¹⁾

§ 5 lautet neu:

§ 5. Entschädigung

Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungskommission nach § 3 richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾.

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) ist aufgehoben.

j) Verordnung über die Jägerprüfung vom 24. April 1989³⁾

§ 3 lautet neu:

§ 3. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁴⁾.

k) Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (VV AHV/IV-SO) vom 10. Juni 1997⁵⁾

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁶⁾.

l) Verordnung über die Durchführung der Lehrmeisterinnenkurse und -prüfungen in der allgemeinen Haushaltlehre vom 25. April 1988⁷⁾

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁸⁾.

¹⁾ GS 94, 777 (BGS 416.353.652).

²⁾ BGS 126.511.31.

³⁾ GS 91, 309 (BGS 626.15).

⁴⁾ BGS 126.511.31.

⁵⁾ GS 94, 154 (BGS 831.12).

⁶⁾ BGS 126.511.31.

⁷⁾ GS 91, 100 (BGS 416.326.1).

⁸⁾ BGS 126.511.31.

m) Verordnung über das bäuerliche Haushaltlehrwesen vom 25. April 1988¹⁾

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾.

n) Verordnung über die Kantonale Sportfachstelle und die Kantonale Sportkommission (Sportverordnung) vom 25. Juni 2001³⁾

§ 6 lautet neu:

§ 6. Entschädigung

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁴⁾.

o) Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978⁵⁾

§ 5 Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁶⁾.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.⁷⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 5. Dezember 2002 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 13. Dezember 2002.

¹⁾ GS 91, 103 (BGS 416.326.2).

²⁾ BGS 126.511.31.

³⁾ GS 96, 179 (BGS 523.11).

⁴⁾ BGS 126.511.31.

⁵⁾ GS 87, 582 (BGS 431.117).

⁶⁾ BGS 126.511.31.

⁷⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 21. Oktober 2003 (Anhang) am 1. Januar 2004.

Anhang 1 **zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die** **Sitzungspauschalen**

Sitzungsgelder: Zuweisung der Kommissionen und nebenamtlichen Gerichte in eine Kategorie nach § 2 der Verordnung

Bau- und Justizdepartement

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

Prüfungscommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte
...')
Raumplanungskommission
Verkehrskordinationskommission

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:

Arbeitsgerichte
Jugendgerichte

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:

Amtsgerichte
Finanzausgleichsrekurskommission
Schätzungskommission des Kantons Solothurn
Rekursschätzungskommission SGV
Landwirtschaftliche Rekurskommission
Anwaltskammer
Juristische Prüfungskommission

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

Kantonales Steuergericht
Kantonales Kassationsgericht
Kantonales Versicherungsgericht; Suppleanten
Kriminalgericht; Laienrichter und Suppleanten
Obergericht, Suppleanten
Kantonales Verwaltungsgericht; Suppleanten
Schiedsgericht in der Kranken und Unfallversicherung

Departement für Bildung und Kultur

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

Koordinationskommission Bildung (inkl. deren Ausschüsse)

') 'Kantonale Einbürgerungskommission' aufgehoben am 21. Oktober 2003.

126.511.31

Maturitätskommissionen (inkl. Maturitätsprüfungsexperten oder –expertinnen, wenn sie an einer Sitzung der Maturitätsprüfungskommission teilnehmen müssen)
Prüfungskommissionen

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:

Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule

Finanzdepartement

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:

Finanzausgleichskommission

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

Verwaltungskommission der PKS

Anlageausschuss PKS

Liegenschaftenausschuss PKS

Departement des Innern

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

Aufsichtskommission für den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons

Aufsichtskommission des Therapiezentrums "Im Schache"

Stiftungsrat Spital Grenchen

Stiftungsrat Bezirksspital Thierstein, Breitenbach

Stiftungsrat Solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg

Stiftungsrat Bürgerspital Solothurn

Kantonale Ethikkommission

Kontrollkommission für das staatliche Motorfahrzeugwesen

Kantonale Verkehrskommission

Schulkommission des Bildungszentrums für Gesundheitsberufe

Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen

Jugendkommission

Fachkommission Alter

Fachkommission für Suchthilfe

Kantonale Einbürgerungskommission¹⁾

¹⁾ 'Kantonale Einbürgerungskommission' angefügt am 21. Oktober 2003.

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:

Mietschlichtungsbehörden der Oberämter

Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz der Oberämter für Verhältnisse nach Obligationenrecht

Volkswirtschaftsdepartement

Kategorie 2: 100 Franken pro Sitzung:

Kantonale Fischereikommission

Kantonale Jagdkommission

Schätzungskommissionen SGV

Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

Kategorie 3: 120 Franken pro Sitzung:

Aufsichtskommission über AHV, IV und die Familienausgleichskassen

Begleitkommission Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

Kategorie 4: 140 Franken pro Sitzung:

Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft

Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik

Kantonales Einigungsamt

Wirtschaftsrat

Kategorie 5: 160 Franken pro Sitzung:

Verwaltungskommission SGV

Anhang 2 zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

Bau- und Justizdepartement

Franken

Obergericht

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen.

bis 700

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Obergerichtspräsidenten oder die Obergerichtspräsidentin festgesetzt.

Kassationsgericht

Richter oder Richterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle

130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen.

bis 700

Richter oder Richterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Obergerichtspräsidenten oder die Obergerichtspräsidentin festgesetzt.

Kriminalgericht

Laienrichter oder Laienrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle

130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen.

bis 700

Laienrichter oder Laienrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Obergerichtspräsidenten oder die Obergerichtspräsidentin festgesetzt.

Versicherungsgericht

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle:

130

Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen.

Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Obergerichtspräsidenten oder die Obergerichtspräsidentin festgesetzt; pro Referat

Amtsgericht

Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl der Fälle:	200
Amtsgerichtsstatthalter oder Amtsgerichtsstatthalterin	
Pauschalentschädigung, jährlich	3'500
Für Sitzungen sowie- deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde	70

Arbeitsgericht

Arbeitsrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle:	100
---	-----

Jugendgericht

Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	200
---	-----

Steuergericht

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich	25'000
Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich	1'000
Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatzrichterin und Stellvertretung des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl der Fälle	130
Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für die Übernahme eines Normalreferates; vom Präsidenten oder von der Präsidentin zugesprochen, pro Referat	350
Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	bis 700
Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	450

Kantonale Schätzungskommission

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	10'000
--	--------

Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei der Übernahme des Vorsitzes; pauschal jährlich	4'000
Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	2'000
Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung	300
Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle	200
Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für das Aktenstudium; pro Sitzung	200
Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	230
Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	345

Finanzausgleichsrekurskommission

Sekretär oder Sekretärin und Stellvertretung des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile	230
Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile	345
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Mitwirken als Referent; vom Präsidenten angeordnet	bis 170

Rekurs-Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Sekretär oder Sekretärin und Stellvertretung des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	230
Selbständigerwerbende als Stellvertreter des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	345

Kantonale landwirtschaftliche Rekurskommission

Aktuar oder Aktuarin und Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	345
--	-----

Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	130
Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich	35

Anwaltskammer

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich	1'500
---	-------

Franken

Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung, unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulationsbeschlüsse	130
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalreferates, vom Präsident oder von der Präsidentin gesprochen; pro Referat	350
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin gesprochen; pro Referat	bis 700

Juristische Prüfungskommission

Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe	250
Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	70
Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	40
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung, pro Prüfungstag	105

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte

Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Aufgabe	320
Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung	75

Flurnamenkommission

Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbtage	100
---	-----

...¹⁾**Departement für Bildung und Kultur**

Franken

Kaufmännische und gewerblich-industrielle Lehrabschlussprüfungen

Experten oder Expertinnen: pro Stunde, im Maximum pro Tag	18 150
---	-----------

Beschwerdekommision in Sachen der Berufsbildung

Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall	105
--	-----

¹⁾ Abschnitt 'Einbürgerungskommision' aufgehoben am 21. Oktober 2003.

Franken

Berufsmaturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde

40

Maturitätsprüfungen

Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben, Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde

40

Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule

Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich

10'000

Finanzdepartement

Franken

Pensionskasse

Präsident oder Präsidentin der Verwaltungskommission: jährlich

1'500

Präsident oder Präsidentin des Anlageausschusses: jährlich

11'500

Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Anlageausschusses: jährlich

6'500

Mitglieder des Anlageausschusses; jährlich

5'500

Präsident oder Präsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich

11'500

Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich

6'500

Mitglieder des Liegenschaftenausschusses; jährlich

5'500

Präsident oder Präsidentin der Delegiertenversammlung: jährlich

500

Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien:

Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit

320

Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung

75

Departement des Innern**Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen**

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Mietschlichtungsstelle

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung

200

Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeitsverhältnisse nach dem Obligationenrecht

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung 200

Kantonale Ethikkommission

Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung 130

Einbürgerungskommission¹⁾

Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung 100

Volkswirtschaftsdepartement**Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse) 5'000

Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr 3'000

Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

pro Halbtage 155

¹⁾ Abschnitt 'Einbürgerungskommission' angefügt am 21. Oktober 2003.